

Amtliche Bekanntmachung  
47. KW  
Amtliche Bekanntmachung

## Bekanntmachung über die 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt vom 25.11.2016 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 02.11.2016 beschlossene 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird

Gilserberg, 25.11.2016

Rainer Barth  
Bürgermeister

### 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 05.11.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 02.11.2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 02.11.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende 5. Änderung beschlossen.

#### Artikel 1

#### **II. Gebühren**

*Für Leistungen nach der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:*

#### §7

#### *Bestattungsgebühr*

*c): Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung*

*Die Grabeinebnung kann erfolgen durch den Eigentümer, die Gemeinde oder ein durch die Gemeinde beauftragtes Unternehmen.*

Gebühr für Grabeinebnung Einzelgrab:	250,00 €,
Gebühr für Grabeinebnung Doppelgrab	360,00 €,

*alle anderen Grabarten* *nach Arbeitsaufwand.*

*d) Entsorgung von nicht kompostierbaren Abfällen (Kränze, Gestecke usw.)*

*1.) Wird der Bauhof der Gemeinde Gilserberg (gem. § 7 Abs. 2 nach Punkt i der Friedhofsordnung) mit der Abholung von nicht kompostierbaren Abfällen vom*

*Friedhof beauftragt, ist für die Abholung einschließlich Entsorgung ein Pauschalbetrag von 40,-- € zu entrichten.*

- 2.) *Je Kranz oder Gesteck, der/das im Bauhof angeliefert wird, ist eine Gebühr von 4,-- € zu entrichten.*

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende 5. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, 25.11.2016  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Gilserberg

Rainer Barth  
Bürgermeister